

## **Schriftliche Stellungnahme des Landesintegrationsrates zum Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung des Heimrechts für das Land Nordrhein-Westfalen und zur WTG-DVO**

Der Landesintegrationsrat NRW begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung, Verwaltungsverfahren im Heimrecht zu vereinfachen und Doppelstrukturen abzubauen. Dies darf jedoch nicht zu einer Abschwächung von Schutz-, Transparenz- und Teilhabestandards führen.

Der Gesetzentwurf reduziert Berichtspflichten, bündelt Gewaltschutzkonzepte und stärkt die Eigenverantwortung der Einrichtungen. Das Ziel, Doppelprüfungen zu vermeiden, ist aus Verwaltungsperspektive nachvollziehbar. Die Quartalsmeldung bei freiheitsentziehenden Maßnahmen reduziert den laufenden Dokumentationsaufwand, verschiebt die Kontrolle jedoch in größere zeitliche Abstände. Dadurch entsteht ein Risiko verzögerter Aufsicht über besonders eingriffsintensive Maßnahmen. Für die Gefahrenabwehr ist nicht allein die Entlastung der Einrichtungen relevant, sondern die zeitnahe Erkennbarkeit problematischer Entwicklungen. Ein vierteljährlicher Rhythmus kann diese Funktion einschränken. Parallel dazu braucht es eine verpflichtende, wiederkehrende und adressatengerechte Information der Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten. Diese Informationspflicht muss verbindlich ausgestaltet sein und in regelmäßigen Abständen erfolgen. Menschen mit internationaler Familiengeschichte sind dabei besonders auf verständliche, mehrsprachige und niedrigschwellige Zugänge angewiesen, da Sprachbarrieren und institutionelle Distanz die tatsächliche Wahrnehmung von Rechten erheblich erschweren.

Die Herausnahme der Werkstätten für Menschen mit Behinderung aus dem Anwendungsbereich des WTG ist formal nachvollziehbar, da sie keine Wohnangebote darstellen.

Die Gewaltschutzregelungen im AG-SGB IX NRW müssen klare Prüfintervalle, Zuständigkeiten und Qualitätsanforderungen enthalten. Prüfungen müssen Sprachbarrieren, kulturelle Besonderheiten und religiöse Bedürfnisse berücksichtigen. Im Gewaltschutz bleibt § 8 unzureichend bestimmt, da zentrale Begriffe wie Ausbeutung und Missbrauch nicht im Gesetz selbst definiert werden. Eine Verlagerung in die Begründung reicht nicht aus. Eine Konkretisierung dieser Begriffe im Gesetzestext ist erforderlich, indem Ausbeutung als jede Form der systematischen oder wiederholten Ausnutzung von Abhängigkeit, Machtungleichgewicht oder fehlender Selbstbestimmung im Kontext der Einrichtung gefasst wird und Missbrauch als jede körperliche, psychische, sexuelle oder strukturelle Grenzverletzung gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern oder Beschäftigten definiert wird. Diese Klarstellung muss geschlechtsspezifische Gewaltformen ausdrücklich einschließen und auch subtile, nicht körperliche Formen der Gewalt erfassen. Nur eine solche verbindliche Definition ermöglicht einheitliche Prüfmaßstäbe, reduziert Ermessensspielräume in der Aufsicht und erleichtert Betroffenen den Zugang zu Schutz- und Beschwerdestrukturen im Alltag.

Für Bewohnerinnen und Bewohner mit internationaler Familiengeschichte ist diese Klarheit besonders relevant, da unbestimmte Rechtsbegriffe in der Praxis bestehende Ungleichheiten verstärken können. Das betrifft insbesondere Situationen, in denen sprachliche Barrieren sowie unterschiedliche rechtliche Vorerfahrungen dazu führen, dass Schutzrechte schlechter erkannt und weniger eingefordert werden.

Die Öffnung des Fachkraftbegriffs in Pflege und Eingliederungshilfe eröffnet Flexibilität angesichts des Fachkräftemangels. Diese Flexibilität darf jedoch nicht zulasten der Qualifikation gehen.

Personalplanung muss am individuellen Unterstützungsbedarf orientiert sein, einschließlich diversitätssensibler Kompetenzen, um eine angemessene Versorgung und den Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten. Kultursensible Schulungen, sprachliche Kompetenzen und ein Bewusstsein für religiöse Bedürfnisse müssen integraler Bestandteil der Personalplanung sein. Hohe Eigenanteile in Pflege und Eingliederungshilfe treffen Menschen mit unterdurchschnittlichen Renten, darunter viele mit internationaler Familiengeschichte, besonders stark. Verwaltungsvereinfachung darf nicht zu faktischen Zugangsbeschränkungen führen. Informationsangebote müssen verständlich, niedrighschwellig und in mehreren Sprachen verfügbar sein. Die Kommunikation von Rechten, Verfahren und Beschwerdemöglichkeiten darf nicht in Behördensprache erfolgen, um Doppelhürden für vulnerable Gruppen zu vermeiden.

Die Aufhebung verbindlicher Platzobergrenzen und die stärkere Orientierung an Richtwerten verschieben die Steuerungsverantwortung stärker auf die kommunale Ebene. Ohne klare Vorgaben zu Wohnortnähe, Dezentralität und Überschaubarkeit besteht das Risiko größerer und weniger kontrollierbarer Strukturen. Für Menschen mit internationaler Familiengeschichte, die stärker auf soziale Einbindung und wohnortnahe Unterstützungsnetzwerke angewiesen sind, ist die strukturelle Nähe der Versorgung ein zentraler Faktor für Teilhabe und Schutz.

Die baulichen Mindeststandards bleiben kritisch. 14 Quadratmeter für Einzelzimmer und 18 Quadratmeter für Doppelzimmer setzen enge räumliche Grenzen, die Fragen von Würde, Rückzug und Selbstbestimmung berühren. In der Kurzzeitpflege fallen die Standards noch niedriger aus, was die Problematik verstärkt. Auch hier betrifft die Frage der Lebensqualität insbesondere bei Gruppen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf für die räumliche Privatsphäre und kulturell angemessene Rückzugsmöglichkeiten eine wesentliche Rolle spielen.